

# KENNZEICHNUNG

## EU-Bio-Logo

Seit dem 01.07.2010 muss auf neuem Verpackungsmaterial bei Bio-Produkten das neue **EU-Bio-Logo** verpflichtend angebracht werden.

Die Veröffentlichung des neuen Logos fand am 31.03.2010 mit der EU-Verordnung 271/2010 statt. Diese Verordnung können sie auf unserer Homepage unter „Richtlinien“ nachlesen.

Die Logos können sie unter folgenden Link runterladen: [http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de)

### Verwendungsvorschriften

1. Das EU-Bio-Logo muss dem nachstehenden Muster entsprechen:



2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.

3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:



4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.

5. Bei Verwendung eines farbigen Symbols auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.

6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio- Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.

7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.

8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 58 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht- Referenzfarbe ausgeführt werden.

9. Die Verwendung des EU-Bio-Logos erfolgt im Einklang mit den Regeln, die bei seiner Eintragung beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum sowie im gemeinschaftlichen und in internationalen

Handelsmarkenregistern als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft festgelegt wurden.

## Verwendung des Logos

Das EU-Bio-Logo darf nicht verwendet werden für:

- Nicht bei Umstellerware
- Nicht bei Produkten mit einer Hauptzutat aus Jagd (kein Gehegewild) und Fischerei (Wildfang)  
Z.B. Sardinen mit Bio-Sonnenblumenöl
- Nicht bei Produkten mit weniger als 95% Biozutaten
- Nicht für tierische Produkte, wenn nur nationale Regelungen bestehen (z.B. Kaninchen, Gehegewild)
- Nicht für Futtermittel und Heimtiernahrung

Der Kontrollstellencode muss auf diesen Produkten angeführt werden.

## Herkunftsbezeichnung

Die Herkunftsangabe (in welchem Land die agrarischen Bio-Rohstoffe produziert worden sind), muss **direkt** unter dem Kontrollstellencode angebracht werden.

Zum Beispiel:

**AT-BIO-902**  
**EU-Landwirtschaft**

Die Code-Nummer AT-BIO-902 und die darunter angebrachte Herkunftsangabe sind im selben Sichtfeld wie das EU-BIO-Logo anzubringen.

Welches Sichtfeld der Packung hierfür verwendet wird, ist nicht vorgeschrieben. Der Boden der Packung darf nicht verwendet werden.

Bei der Kennzeichnung der Herkunft gibt es folgende Möglichkeiten:

- „**EU-Landwirtschaft**“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
- „**Nicht-EU-Landwirtschaft**“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
- „**EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft**“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.
- „**Österreich Landwirtschaft**“, wenn alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Österreich erzeugt wurden.
- Wenn nicht mehr als 2% der landwirtschaftlichen Rohstoffe (z.B. Gewürze) aus Drittländern stammen, kann auf EU-Landwirtschaft hingewiesen werden.

## Kontrollstellencode

Mit dem neuen Eu-Bio-Logo wurde auch unser **Kontrollstellencode** geändert. Unser Kontrollstellencode lautet ab sofort: **AT-BIO-902**

Die Hintergründe zur Vergabe dieser Kontrollstellennummer können sie im Erlass nachlesen. Zu finden auf unserer Homepage unter „Richtlinien“.

**Beispiele für die Kennzeichnung**



Diese Herkunftsangabe muss gemeinsam mit dem Kontrollstellencode im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angebracht werden. Direkt unter dem Logo ist nicht zwingend erforderlich.